LANDKREIS HAVELLAND

Hinweisblatt

zur Gewährung einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß
§ 16 SGB II i. V. m. § 44 SGBIII
für

Kosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme ohne Pendeln oder Umzug

Mit der Antragsausgabe ist keine Förderzusage verbunden. Es handelt sich um eine Ermessensleistung des Landkreises Havelland - Jobcenter.

Im Zusammenhang mit der auswärtigen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, bei der die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich ist, **können** Aufwendungen für die Miete der auswärtigen Unterkunft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten mit grundsätzlich bis zu 350,00 € monatlich übernommen werden, wobei **keine** Kostenerstattung für Verpflegung und Heimfahrten enthalten ist.
Die auswärtige Unterkunft muss dazu außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches von 3 Stunden täglich liegen.

Die Gewährung von Kosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme ohne Pendeln oder Umzug schließt die Gewährung von Fahrkosten für tägliche Pendelfahrten aus.

einzureichende Unterlagen: Kopie Arbeitsvertrag, Mietvertrag der neuen Wohnung bzw. Quittungen der Pension

Sie haben noch Fragen? Fragen Sie – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ihr
Landkreis Havelland - Jobcenter